

# Hundemarke / Hundetaxe / Hundelösung / Mikrochip

## Neuregelung der Hundelösung seit 01.01.2006

---

Geschätzte(r) Hundehalter(in)

Seit dem 1. Januar 2006 müssen die Hunde mit einem Mikrochip versehen sein und werden in der zentralen Datenbank ANIS (Animal Identity Service AG) geführt. Seither verzichtet die Gemeinde Schmerikon auf die Abgabe von Hundemarken, da der Mikrochip diese Hundemarke ersetzt. Die Hundehalter sind aber verpflichtet, **Änderungen der Personalien oder den Tod des Hundes direkt der ANIS ([www.anis.ch](http://www.anis.ch)) sowie dem Einwohneramt Schmerikon mitzuteilen.**

Die Bezahlung der Hundetaxe erfolgt via Rechnungsstellung durch das Einwohneramt.

### Revidierte Tierschutzverordnung ab 1. September 2008 / Sachkundenachweis

Mit der revidierten Tierschutzverordnung per 1. Sept. 2008 muss jeder Neuhalter einen Sachkundenachweis erbringen. Schafft jemand erstmals einen Hund an, müssen vor dem Kauf oder der Übernahme ein **Theoriekurs** und nach der Übernahme ein **praktisches Training** mit dem neuen Hund (Art. 68 TschV) absolviert werden. Bisherige Hundehalter müssen jeweils mit einem neuen Hund nur das praktische Training durchlaufen. Details zum Sachkundenachweis und zu den Hundekursen und Hundetrainerinnen und Hundetrainer finden Sie auf folgender Homepage:

[www.tiererichtighalten.ch](http://www.tiererichtighalten.ch)

## Hundetaxe

---

Für die Bewohner von Schmerikon richtet sich die Hundetaxe nach dem Art. 12, d.h. der erste Hund kostet Fr. 90.--, jeder weitere Hund im gleichen Haushalt lebend kostet Fr. 150.--.

Die Hundetaxe ist für ein Kalenderjahr im voraus geschuldet. Entsteht oder entfällt die Taxpflicht im Verlauf des Jahres, so wird die Taxe für jene Vierteljahre geschuldet, in denen die Taxpflicht ganz oder teilweise bestanden hat. Forderungen verjähren nach fünf Jahren. (Art. 13 Hundegesetz)

### Keine Taxe wird erhoben für (Art. 11 Hundegesetz)

- Hunde, die weniger als fünf Monate alt sind,
- Diensthunde der Armee sowie der Polizei- und Zollorganen,
- Invalidenführerhunde,
- ausgebildete Hunde, die für öffentliche Aufgaben zur Verfügung stehen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht,
- Hunde, für welche die Taxe des laufenden Jahres bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons bezahlt worden ist,
- Hunde, die im laufenden Jahr als Ersatz für eingegangene Hunde angeschafft werden.

## Tollwutimpfung

---

Die Tollwutimpfung wurde per 01.02.1999 aufgehoben. Für Hundehalter gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

**Hundegesetz - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen**

## Für weitere Fragen

---

Einwohneramt  
Gemeindehaus  
Hauptstrasse 16  
8716 Schmerikon

Tel.: 055 286 11 13  
Fax: 055 286 11 12  
E-Mail: [silvia.tremp@schmerikon.ch](mailto:silvia.tremp@schmerikon.ch)